

**EU-Datenschutz-Grundverordnung  
und  
Neufassung des deutschen  
Datenschutzrechts aus der Perspektive von  
Versicherer und Vermittler**

**Neuss, 16. Mai 2017**

**Referent: Jürgen Evers, Rechtsanwalt für Vertriebsrecht**

# Übersicht

- **Änderungen durch DS-GVO/ DSAnpUG-EU**
- **Auswirkungen für VU und VM/VV**
- **DS-GVO und BIPRO Webservices**

# Änderungen durch DS-GVO/ DSAnpUG-EU

## Änderungen: Grundsätzliches

- wesentliche Inhalte der DSGVO entstammen deutschem Datenschutzrecht (BDSG)
- Änderungsbedarf ist in Deutschland geringer als in anderen EU-Mitgliedstaaten
- Änderungen im BDSG sind gleichwohl nicht unbedeutend
- EU-DSGVO soll europaweit einheitliches Schutzniveau erreichen
- Zielkonflikt: Öffnungsklauseln für Mitgliedstaaten erlauben es, Schutzniveau zu erhöhen oder auch zu verringern

**Folge:** auch zukünftig kein einheitliches EU-Datenschutzrecht

## Änderungen: risikobasierter Ansatz

- Schutzmaßnahmen (BDSG) werden durch abstrakte Zielsetzungen (DS-GVO) ersetzt
- Problem: Verantwortliche und Auftragsverarbeiter müssen selbst technische und organisatorische Maßnahmen bestimmen, um gefordertes Schutzniveau zu erreichen
- **Folge:** Zunahme datenschutzrechtlicher Auseinandersetzungen

## Änderungen: Gewährleistung von Datensicherheit

- Mit DS-GVO bringt Prinzip der Datensicherheit
- Prinzip der Datensicherheit dient der Realisierung folgender Schutzziele:
  1. Vertraulichkeit
  2. Integrität
  3. Verfügbarkeit
  4. Belastbarkeit

## Änderungen: Aufgaben, Pflichten, Haftung I

- Aufgaben, Pflichten und Haftung werden für Verantwortliche, DS-Beauftragte und Auftragsverarbeiter ausgeweitet

### Beispiele:

- Verfahrensverzeichnis obliegt künftig Verantwortlichen (bisher: DS-Beauftragter)

## Änderungen: Aufgaben, Pflichten und Haftung II

### DS-Beauftragter:

- überwacht Einhaltung Datenschutz beim Verantwortlichen
- ist zur Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden verpflichtet
- ist Ansprechpartner, wenn Betroffene Datenschutzrechte geltend machen
- Pflicht auch für Kleinbetriebe, die besondere Kategorien personenbezogener (sensitive) Daten verarbeiten (z.B. Gesundheitsdaten)
- VM/VV mit Personengeschäft benötigen DS-Beauftragten

**Folge:** Kosten und Aufwände für VM/VV steigen

## Änderungen: Aufgaben, Pflichten und Haftung III

### Auftragsverarbeiter:

- ist datenschutzrechtlich ebenso verantwortlich wie Verantwortlicher
- ist nicht mehr bloß „verlängerter Arm“ des Verantwortlichen

## Änderungen: Folgenabschätzung

- Folgenabschätzung ersetzt Vorabkontrolle
- Mindestvorgaben für Folgenabschätzung bestehen
- Folgenabschätzung muss inhaltlich analysieren, welche datenschutzrechtlichen Folgen Bearbeitungsvorgang haben kann
- bei erkannten Gefahren für Betroffene müssen Abhilfemaßnahmen getroffen werden, soweit möglich
- in Zweifelsfällen muss der DS-Bundesbeauftragte angehört werden

## Änderungen: Dokumentations- und Meldepflichten I

### Dokumentationspflichten:

- für Kleinbetriebe bei Verarbeitung sensibler Daten

### Meldepflichten bei möglicher Datenschutzverletzung:

- schon bei erster DS-Verletzung und nur fahrlässigem Verstoß
- für jeden Fall rechtswidriger Datenverarbeitung
- nicht auf Verletzung sensibler Daten beschränkt
- unverzüglich, möglichst innerhalb von 72 Stunden!

## Änderungen: Recht auf Datenübertragbarkeit

**Anspruch auf Datenportabilität wird gewährt**

Voraussetzungen:

1. Daten werden automatisiert verarbeitet
2. Verarbeitung beruht auf
  - a) Einwilligung des Betroffenen oder
  - b) auf Vertragsverhältnis

Anspruch besteht nicht bei häufiger Wiederholung oder exzessivem Gebrauch des Betroffenen

(Weigerungsrecht des Verantwortlichen oder Kostenpflicht)

## Änderungen: Recht auf „Vergessenwerden“

### Löschungsanspruch des Betroffenen

#### Voraussetzungen:

- Daten sind nicht mehr notwendig
- Widerruf erforderlicher Einwilligung
- Widerspruch gegen Verarbeitung und kein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen
- Daten werden unrechtmäßig verarbeitet, oder
- Löschung ist nach Unionsrecht oder nationalen Recht des Verantwortlichen erforderlich

## Änderungen: Erlaubnistatbestände zur Datenverarbeitung

### DS-GVO:

- betont sonstige Erlaubnistatbestände neben Einwilligung
- erlaubt Berufung auf mehrere Erlaubnistatbestände
- schafft Formerleichterungen für Einwilligung
- verschärft Voraussetzungen für wirksame Einwilligung

# Auswirkungen für VU und VM/VV

## **Auswirkungen: Gewährleistung von Datensicherheit**

**Verantwortliche und Auftragsverarbeiter müssen durch technische und organisatorische Maßnahmen Datensicherheit sicherstellen:**

- Verschlüsselung
- Pseudonymisierung
- Vertraulichkeit
- Integrität
- Verfügbarkeit

## Auswirkungen: Gewährleistung von Datensicherheit

- Belastbarkeit der Datenverarbeitungs-Systeme
- Möglichkeit zur Wiederherstellung von Daten
- Zugang zu Daten nach Zwischenfällen
- Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen

## Auswirkungen: Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung

### Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- vorvertragliches Schuldverhältnis
- Vertragsverhältnis
- Einwilligung

## Auswirkungen: Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung Vorvertragliches Schuldverhältnis

### **Vorvertragliches Schuldverhältnis:**

z.B. Vertragsanbahnung durch VU, VV (VM wohl nicht, da VMV)

### Voraussetzung:

- Maßnahme erfolgt auf Anfrage des Betroffenen

### Beispiel:

- Übermittlung eines Vertragsantrags an vom Betroffenen angegebenen Kontaktdaten

## Auswirkungen: Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung Vertragsverhältnis

### Vertragsverhältnis:

#### Beispiele:

- Versicherungsvertrag
- VMV
- Beratungsvereinbarung zwischen VV und Betroffenen
- Servicegebührenvereinbarung zwischen VM und VV
- Datenverarbeitung muss erfolgen
- zu vereinbarten **Zwecken**
- im vereinbarten **Umfang**

## Auswirkungen: Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung Einwilligung I

### Formerleichterung der DS-GVO:

- Einwilligung in jeder Form möglich, sofern Erklärung Einwilligung erkennen lässt

### Beispiele:

- Schriftform; Textform, mündlich, eigenhändige Voreinstellungen in Soft-, Hardware o. Browser, App, Mausklick

## Auswirkungen: Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung Einwilligung II

### **Beweispflicht: Verantwortlicher**

### Elektronische Einwilligung

erforderlicher Inhalt:

- freiwillig
- für bestimmten Fall
- unmissverständlich
- informiert

## Auswirkungen: Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung Einwilligung III

### Notwendiger Inhalt:

- wird Einwilligung mit anderen Sachverhalten verbunden (z.B. AGB, Verbindung Werbeeinwilligung o.ä.), muss Einwilligung
  - in verständlicher
  - und leicht zugänglicher Form
  - sowie in klarer und einfacher Sprache erfolgen (Unterscheidbarkeit unterschiedlicher Sachverhalte)

## Auswirkungen: Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung Einwilligung IV

### Kopplungsverbot:

Einwilligungserklärung ist i.d.R. unwirksam, wenn:

- Einwilligung zur Voraussetzung für Vertragserfüllung erhoben oder
- Daten zur Vertragserfüllung nicht erforderlich sind

## Auswirkungen: Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung Einwilligung V

- besteht zwischen Verantwortlichem und Betroffenen  
Ungleichgewicht, ist Einwilligung im Regelfall unwirksam
- einseitig vorformulierte Einwilligungserklärung begründet Risiko!
- Einwilligung ist unwirksam, wenn Betroffenen zu unterschiedlichen Datenverarbeitungsvorgängen nicht Möglichkeit unterschiedlicher Erklärungen eingeräumt wird
- erfolgt Datenverarbeitung zu mehreren Zwecken, muss sich Einwilligung auf jeden einzelnen Zweck beziehen

## Auswirkungen: Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung Einwilligung VI

bei AGB muss Einwilligung hervorgehoben und wirksam sein:

- Betroffener muss auf Recht zum Widerruf der Einwilligung hingewiesen werden
- bei sensiblen Daten muss sich Einwilligung auf diese beziehen

## Auswirkungen: Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung Einwilligung VII

### Bei elektronischer Einwilligung:

- Aufforderung zur Abgabe in klarer und knapper Form
- Aufforderung darf vom Betroffenen in Anspruch genommene Dienste nicht unnötig unterbrechen (keine Belästigung durch Vielzahl an „Fenstern“)

## Auswirkungen: Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung: Einwilligung VIII

**Für Verbindung von Einwilligung mit Widerspruchsbelehrung gilt:**

- Hinweis auf Widerspruchsrecht muss von anderen Informationen getrennt sein
- Verbindung von Erklärungen des Verbrauchers mit Belehrung über das Widerspruchsrecht ist nicht mehr zulässig

## Auswirkungen: Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung Einwilligung IX

### Altbestand an Einwilligungen:

- müssen künftig Voraussetzungen der DS-GVO wahren
- erforderlich wird Umstellung aller vorhandenen Einwilligungen an Anforderungen der DS-GVO

## Auswirkungen: sensitive Daten

### **Sensitive Daten werden besonders geschützt:**

- Gesundheitsdaten dürfen durch VU und VM o. VV i.d.R. nur mit Einwilligung verarbeitet werden
- Rechtfertigung durch vorvertragliches oder vertragliches Schuldverhältnis – Rückgriff auf übrige Erlaubnistatbestände – ist nicht möglich!

### Ausnahme:

- dient die Verarbeitung sensibler Daten statistischen Zwecken, ist Verarbeitung auch ohne Einwilligung möglich

## Auswirkungen: sensitive Daten

### Voraussetzungen für die Ausnahme I:

1. Verarbeitung ist zu statistischen Zweck erforderlich
2. Interesse des Verantwortlichen an Verarbeitung überwiegt erheblich Interesse des Betroffenen, seine Daten nicht der statistischen Verarbeitung zu unterziehen
3. Verantwortlicher wahrt Interessen des Betroffenen, indem er für Verarbeitung technische und organisatorische Schutzmaßnahmen implementiert

## Auswirkungen: besondere Kategorien personenbezogener Daten

### Voraussetzungen für die Ausnahme II

und

4. Verantwortlicher anonymisiert die Daten, „*sobald dies nach dem ... Statistikzweck möglich ist*“

### Entspricht weitgehend GDV-Vorschlag vom 06.12.2016:

- soweit Erfordernisse der statistischen Erhebung dem entgegenstehen, muss keine Anonymisierung erfolgen

## Auswirkungen: automatisierte Einzelfallentscheidungen

### Voraussetzungen für automatisierte Einzelfallentscheidungen:

- Information des Betroffenen im Zeitpunkt der Datenerhebung über das Bestehen eines solchen Entscheidungsprozesses, die involvierte Logik, Tragweite und angestrebte Auswirkungen der Verarbeitung

## Auswirkungen: automatisierte Einzelfallentscheidungen

- Entscheidung ist erforderlich für Vertragsabschluss oder -erfüllung
- Einwilligung in automatisierte Einzelfallentscheidung
- Rechtsvorschrift lässt automatisierte Einzelfallentscheidung zu
- oder Entscheidung über Leistungsfall aus Versicherungsvertrag und
  - Begehren des Betroffenen wird stattgegeben
  - Entscheidung liegen verbindliche Entgeltregelungen für Heilbehandlungen zugrunde und es besteht für Fall der Ablehnung des Begehrens Beschwerdeverfahren, über das Betroffener mit Mitteilung der Entscheidung informiert wird

## Auswirkungen: Auskunftsrechte des Betroffenen

**Auskunftsrechte des Betroffenen gegen Verantwortliche werden ausgeweitet:**

- Katalog der zu erteilenden Auskünfte ist erweitert
- Auskunftsanspruch umfasst auch das Recht, eine Kopie der verarbeiteten Daten zu erhalten (erstmalige Kopie kostenfrei)
- bei elektronischem Auskunftersuchen müssen Daten in gängigen elektronischen Format mitgeteilt werden

## Auswirkungen: Portabilität

**VU und VM/VV müssen bei automatisierter Datenverarbeitung grundsätzlich Möglichkeit der Portabilität der Daten vorsehen:**

- Betroffener muss Daten „*in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format*“ erhalten
- Daten müssen an anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den derzeitigen Verantwortlichen übertragen werden

## Auswirkungen: Portabilität

### **Anspruch auf Portabilität besteht, wenn:**

- Daten durch automatisiertes Verfahren verarbeitet werden
- auf Grund von Einwilligung oder Vertragsverhältnis

### Grenzen:

- technische Machbarkeit
- offenkundig unbegründete oder exzessive Antragstellung durch Betroffenen

## Auswirkungen: Recht auf „Vergessenwerden“

**Recht des Betroffenen, beim Verantwortlichen verarbeitete Daten löschen zu lassen, wenn ein Löschungsgrund vorliegt:**

1. Daten nicht mehr notwendig
2. Einwilligung wird widerrufen und sonstige Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung besteht nicht
3. Datenverarbeitung erfolgte unrechtmäßig
4. Betroffene legt aufgrund einer besonderen Situation, oder weil die Datenverarbeitung zur Direktwerbung erfolgte, Widerspruch gegen Datenverarbeitung ein

## Auswirkungen: Recht auf „Vergessenwerden“

### Löschung kann verweigert werden, wenn Daten:

- zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtung benötigt werden
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind (z.B. zu Beweis Zwecken, um die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu beweisen, bzw. später erhobenen Vorwürfen einer Falschberatung entgegenzutreten zu können)
- nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gelöscht werden können

## Auswirkungen: Recht auf „Vergessenwerden“

**Besteht kein Löschungsanspruch, dürfen Daten nur noch verarbeitet werden, wenn:**

1. Betroffener einwilligt
2. Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient
3. Verarbeitung zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person vorgenommen wird
4. Verarbeitung aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats erfolgt

## Auswirkungen: Auftragsverarbeitung

- Auftragsverarbeitung bleibt zulässig
- Anforderungen und Voraussetzungen werden verschärft
- Auftragsverarbeiter wird, soweit er Daten verarbeitet, den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DS-GVO unterworfen
- Auftragsverarbeiter haftet eigenständig für Verstöße gegen das Datenschutzrecht in seinem Verantwortungsbereich

## Auswirkungen: Auftragsverarbeitung

### Vertragsverhältnis Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter:

- definiert Inhalt und Umfang der Pflichten des Auftragsverarbeiters
- bestimmt, ob Verantwortlicher zur Einschaltung des Auftragsverarbeiters befugt ist
- bildet voraussichtlich einen eigenständigen Erlaubnistatbestand für Auftragsverarbeiter zur Datenverarbeitung

## Auswirkungen: Auftragsverarbeitung

### Für Kooperation VM-Maklerpool gilt:

- VM ist i.d.R. Verantwortlicher, Erlaubnistatbestände:
  - vorvertragliches Schuldverhältnis auf Anfrage des Betroffenen, VMV, Einwilligung (notwendig bei sensiblen Daten)
- Maklerpool dürfte i.d.R. Auftragsverarbeiter i.S.d. Datenschutzrechts sein
- Versicherer erhält Daten vom Maklerpool
- Maklerpool dürfte i.d.R. Auftragsverarbeiter sein, Erlaubnistatbestände:
  - Vertrag über Auftragsverarbeitung
  - Einwilligung (notwendig bei Verarbeitung von sensiblen Daten)

# DS-GVO und BIPRO Webservices

## DS-GVO und BIPRO Webservices

### DS-GVO erlaubt auf elektronischem Weg:

- Kontaktierung des Betroffenen
- Datenerhebung
- Datenweiterleitung
- Datenauswertung
- Vertragsabschlüsse
- automatisierte Einzelfallentscheidungen

## DS-GVO und BIPRO Webservices

### Voraussetzungen:

- Einwilligung
- Authentifizierung des Betroffenen („know your customer“)
- Gewährleistung der Datensicherheit

## DS-GVO und BIPRO Webservices

### Vorteile:

- Verringerung des Verwaltungsaufwands
- Kostenersparnis
- Abschlussoptimierung
- engerer und schnellerer Kontakt zum Kunden

**Wer keine Webservices nutzt, ist klar im wettbewerblichen  
Nachteil**

## DS-GVO und Cloud Computing

- Auslagerung von Datenverarbeitung in Cloud bleibt als Auftragsverarbeitung zulässig
- Anforderungen an Cloud Computing (Auftragsverarbeitung) werden verschärft

## DS-GVO und Big Data

**Spannungsverhältnis zwischen Erfordernis der Datensparsamkeit und Sammlung großer Datenmengen („Big Data“) bleibt**

Zu beachten sind insbesondere:

- Verbotssprinzip der DS-GVO
- Gebot der Datensparsamkeit

## DS-GVO und Big Data

**Verschärfung bestehenden Rechts für Big Data zusätzlich durch:**

Voraussetzungen für Datensicherheit:

- Auskunftsansprüche
- Recht auf Portabilität
- Recht auf „Vergessenwerden“

## DS-GVO und Profiling

### Profiling ist nach Legaldefinition der DSGVO:

*„jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.“*

## DS-GVO und Profiling

**Unter die Definition von Profiling fallen auch:**

- Profiling im engeren Sinne
- Scoring
- Screening

## DS-GVO und Profiling

### Voraussetzungen für zulässiges Profiling:

- Einhaltung aller Bestimmungen der DS-GVO
- insbesondere Gebot der Datensparsamkeit
- Erlaubnistatbestand für Datenverarbeitung
- Zulässigkeitsvoraussetzungen für automatisierte Einzelfallentscheidungen bei Datenanalyse im Rahmen von Profiling

**Fragen?**

<b>Partner:</b>	Dr. Gernot Blanke, Dr. Klaus Meier, Jürgen Evers
<b>Bereich VR:</b>	Jürgen Evers, Evelin Freundt, Reinhold Friele, Britta Oberst, Aline Reus, Sascha Alexander Stallbaum, Dr. Friedemann Utz
<b>Adresse:</b>	Schwachhauser Heerstraße 25 28211 Bremen
<b>Telefon:</b>	0421 / 696 77 0
<b>Telefax:</b>	0421 / 696 77 166
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:info@vr.bme-law.de">info@vr.bme-law.de</a>
<b>Internet:</b>	<a href="http://www.bme-law.de">http://www.bme-law.de</a>